



28/SN-133/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Innsbruck

GZ Jv 20 - 2/01

Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

Eingelangt - 4. JAN. 2001 2. sach

An
die Oberstaatsanwaltschaft

Innsbruck

Beilagen:
Jv. OSTA: 2.5 - 1.6/01

Innsbruck, am 4. Januar 2001

Schmerlingstr. 1
6020 Innsbruck

Telefon:

0512/5930-0

Telefax:

0512/567335

Sachbearbeiter: LStA Dr. CEDE
Klappe 573

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden - Begutachtungsverfahren:

Bezug: Erlass vom 2.1.2001, Jv 3 - 1b/01;

/i

Das Institut der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Verbindung mit einer Behandlung ausserhalb der Anstalt und allfälligen weiteren Massnahmen war ein Wunsch der Praxis, dem mit der Schaffung des § 45 Abs. 1 StGB neu endlich voll entsprochen wird. Es gibt nämlich immer wieder Fälle, bei denen die besondere Gefährlichkeit auch durch eine ambulante Behandlung gebannt werden kann. Auch den in diesem Zusammenhang vorschlagenden Änderungen des § 50 StGB und den zu den Fragen des Widerrufes (§ 53, 54 StGB, § 494 a, 495 StPO und

§ 180 StVG) vorgesehenen Änderungen kann zugestimmt werden.

Zur geplanten Einführung des § 81 Z 3 StGB wird jedoch eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Der mitgeteilte Ministerialentwurf enthält in den Seiten 14 bis 24 zum Thema "Kampfhunde" eine ungewöhnlich umfangreiche und breite Schilderung der historischen und politischen Entwicklung zu diesem Punkt des Gesetzesvorhabens; das ist in etwa auch der Umfang der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen insgesamt (siehe S 7 bis 14 und S 24 bis 28). Die Rechtsausführungen zum neuen Deliktsfall überzeugen nicht. In Fällen wirklich strafwürdiger Attacken gefährlicher Tiere greift für den Tierhalter/Tierverwahrer schon bisher die Bestimmung des § 81 Z 1 StGB. Die Schaffung eines dritten Deliktsfalles ist meines Erachtens überflüssig. Ein solcher macht das Gesetz unnötig kompliziert und wird in der Praxis totes Recht bleiben.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

